Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung **2.23.2.1-2/92-1.** Schü/Lü.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung		
X des Hauptausschusses		
des Stadtentwicklungsausschusses		

Personalrat:

nein

Gleichstellungsbeauftragte:

nein

Schwerbehindertenbeauftragte/r:

nein

Seniorenbeirat:

nein

Kinder- und Jugendbeirat:

nein

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 22.03.2018 beschloss die Stadtvertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) mit dem Ziel der Steuerung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen.

Vom Planungsbüro Seebauer, Wefers & Partner wurde nun ein Bebauungsplanentwurf mit Begründung vorgelegt. Entsprechende Unterlagen sind dieser Vorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

B) STELLUNGNAHME

Da durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes möglicherweise Grundzüge der Planung berührt werden, erfolgt eine Umstellung des Planverfahrens nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, für das die Vorschriften des § 13 Abs. 2und 3 BauGB gelten.

Der Innenstadtbereich wurde hinsichtlich der vorhandenen Wohnnutzung und gewerblichen Nutzung, anhand von statistischen Daten, einer Ortsbegehung sowie die Ferienwohnungsnutzung zusätzlich durch Auswertung typischer Internetportale, überprüft.

Der Anteil an Ferienwohnungen, betrachtet über den Gesamtbereich an den insgesamt vorhandenen Wohnungen, beträgt 21,5 %.

Der Anteil an Ferienwohnungen an den vorhandenen gewerblichen Nutzungen erreicht 44,5 %.

Vor dem Hintergrund des im Innenstadtbereich erreichten Nutzungsanteils Ferienwohnung zu Dauerwohnung erfolgt der Ausschluss von Ferienwohnungen als bestimmte Art der Nutzung.

Damit sind neue Ferienwohnungen ausgeschlossen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für die bereits beauftragten Planungsleistungen stehen entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

- 1. Das Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.
- 2. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 (Innenstadtbereich) mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

	711	юп			тэл	TV/OF	TEO	ror.	חתו	ıOn:
Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitg	4 1 1		\circ	v	ıau	LVCI	uc	LCII	41 E E	1011

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

In Vertretung:

(Folkert Loose) Erster Stadtrat

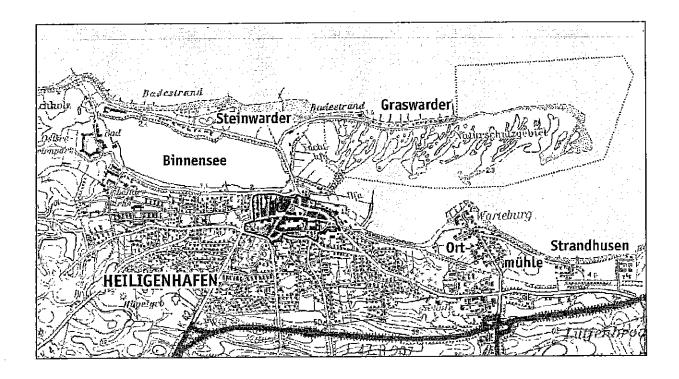
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	1808 SG
Amtsleiterin / Amtsleiter	d 28.08.
Büroleitender Beamter	25 13 May

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

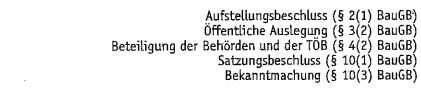


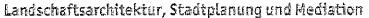
21.08.2019

Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" Begründung



Verfahrensstand







Stadt Heiligenhafen Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" Begründung

> Auftraggeber Stadt Heiligenhafen Markt 4-5 23774 Heiligenhafen

> > 21.08.2019 Entwurf

Planverfasser SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation Harksheider Weg 115 C 25451 Quickborn

> Telefon 04106 | 766 88 80 Telefax 04106 | 766 88 81 swup.sh@swup.de www.swup.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Petra Schimansky Dipl.-Ing. Karl Wefers

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel - Rechtsgrundlagen1
1.	Planungsgegenstand2
1.1	Planungsanlass und Planungserfordernis2
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich3
1.3	Ausgangssituation4
1.5	Bestehendes Planungsrecht
1.6	Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht6
1.6.1	Landesentwicklungsplan 6
1.6.2	Regionalplan7
1.6.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan7
2.	Planinhalt und Abwägung9
2.1	Planungsziele9
2.2	Planinhalte und Festsetzungen
2.2.1	Art der baulichen Nutzung9
2.2.2	Flächen für Stellplätze 12
2,2.3	Flächen für den Gemeinbedarf12
3.	Verfahren13
3.1	Förmliches Verfahren
4.	Durchführung des Bebauungsplans14
5.	Flächenbilanz14
6.	Beschluss über die Begründung14
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis15
8.	Anlage
	Anlage 1 Analyse Statistische Daten, Nutzungsanalyse nach Untergebieten 17

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Begründung Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" der Stadt Heiligenhafen

0. Präambel - Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplanes Nr. 92 "Innenstadtbereich" wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen-erstellt:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I, S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 369).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 162).

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (G0) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBL. Schl.-H. S. 140).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

1. Planungsgegenstand

1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Im Rahmen der letzten umfassenden BauGB/BauNVO Novelle hat der Gesetzgeber eine umfassende Neuregelung zum Umgang mit dem Ferienwohnen getroffen. In der BauNVO wird nach § 13 der § 13a Ferienwohnungen eingefügt, der diese Nutzung definiert und ihre ausnahmsweise oder allgemeine Zulässigkeit in den verschiedenen Baugebietstypen (§§ 2 bis 7 BauNVO) regelt. Ferienwohnungen gehören danach zu den "sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben", zu den "sonstigen Gewerbebetrieben" oder zu den "kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes" bzw. den "Betrieben des Beherbergungsgewerbes". § 13a ist vom Gesetzgeber als rechtliche Klarstellung aufgenommen worden und wird ohne Übergangsvorschriften wirksam. Das Gesetz ist am 13.05.2017 in Kraft getreten. Das bedeutet Ferienwohnungen werden neben dem Dauerwohnen grundsätzlich zulässig und diese Einordnung tritt rückwirkend ein.

Mit dieser rechtlichen Klarstellung sind eingehende Bauanträge für die Nutzungsumwandlung von bestehenden Wohnungen zu Ferienwohnungen oder für die neue Errichtung von Gebäuden mit Ferienwohnungen in Wohn- und Mischgebieten, unabhängig ob es sich um einen Antrag nach § 30 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans" oder nach § 34 BauGB "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" handelt, grundsätzlich genehmigungsfähig und positiv zu behandeln.

Für die Innenstadt von Heiligenhafen werfen die mit der Gesetzesänderung ermöglichte potenzielle Umnutzung vorhandenen Wohnraums zu Ferienwohnungen sowie die Neuanlage von Ferienwohnungen/ Gebäuden mit Ferienwohnungen eine Problemlage für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Quartier auf. Es drohen städtebauliche Spannungen durch den nicht erwünschten Entzug von Wohnraum und eine Verdrängung der Wohnnutzung für die örtliche Bevölkerung, den Verlust bezahlbaren Wohnraums für Einwohner, den Verlust von Hauptwohnsitzen der Erwerbstätigen, steigende Boden- und Mietpreise, fehlende Ausnutzung vorhandener Infrastruktur (z.B. Schulen), Leerstand von Ferienwohnungen außerhalb der Saison, mögliche negative Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel einschließlich Umstrukturierung des Einzelhandels weg vom täglichen Bedarf und durch Zunahme von Verkehr durch Einpendler.

Die Stadtvertretung Heiligenhafen hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 "Innenstadtbereich" mit dem Planungsziel-

- Steuerung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen durch Festsetzungen zu Art und ggf. Maß der baulichen Nutzung;
- weitgehender Ausschluss bzw. Feinsteuerung der Nutzungsart "Ferienwohnungen" nach § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO.

beschlossen.

Landschaftsarchitektur, Stadiplanung und Mediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Damit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Änderung berührt möglicherweise durch Abweichung von der bisher ausgeübten Genehmigungspraxis bezüglich Ferienwohnungen im Innenstadtbereich die Grundzüge der Planung. Die Änderung erfolgt daher im Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, für das die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten. Mit dem Bebauungsplan erfolgen keine Festlegung oder Erweiterung der zulässigen Grundfläche. Die Änderungen haben keine Umweltauswirkungen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung abgesehen. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr.92 und der Begründung ist die SWUP GmbH, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation in Quickborn beauftragt.

1.2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Innenstadtbereich der Stadt Heiligenhafen südlich des Binnensees und des Kommunalhafens und liegt innerhalb der Ortslage. Es umfasst das Gebiet

- westlich Sundweg
- südlich Wilhelmplatz
- beidseitig Weidestraße,
- nördlich Postlandstraße,
- nördlich Weidestraße,
- östlich Schulstraße,
- westlich Reiferbahn,
- beidseitig Schmiedestraße,
- nördlich Schmiedestraße,
- östlich Bergstraße,
- östlich Lauritz-Maßmann-Straße,
- südlich Am Strande,
- südlich Werftstraße,
- beidseitig Hafenstraße,
- ausschließlich der Bebauungsplangebiete Nr. 68, Nr. 71 und Nr. 87.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 27,1 ha und ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

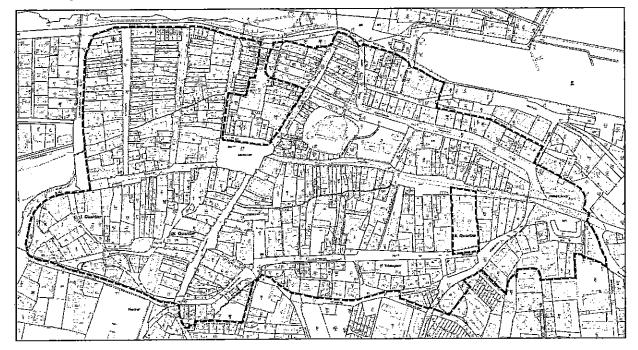
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019



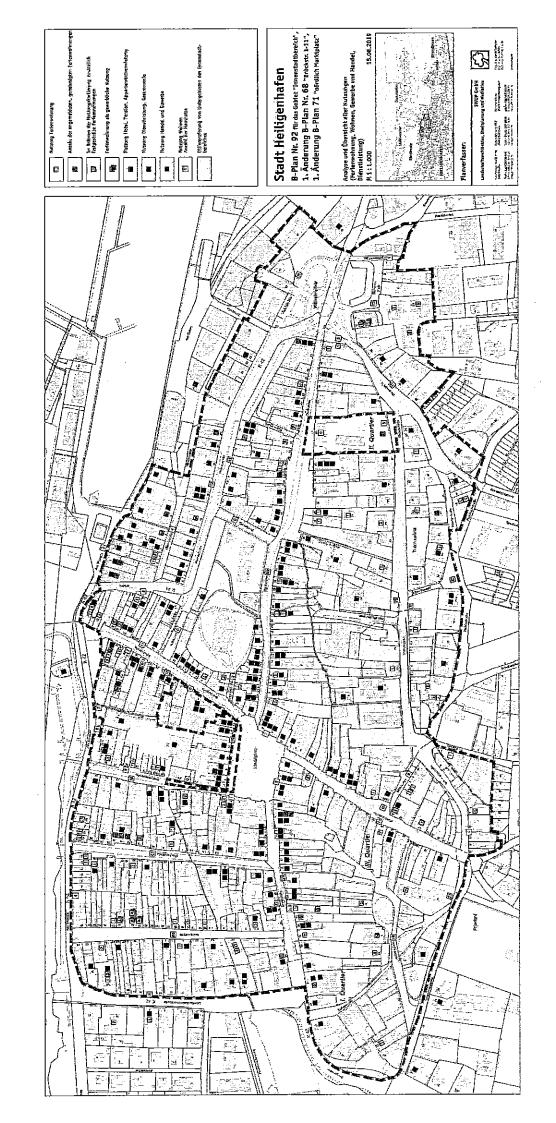


1.3 Ausgangssituation

Das Plangebiet wurde hinsichtlich der vorhandenen Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen anhand von statistischen Daten, einer Ortsbegehung sowie die Ferienwohnungsnutzung zusätzlich durch Auswertung für Heiligenhafen typischer Internetportale für Vermietungsangebote ¹ analysiert.

Aus dieser Bestandsaufnahme der Nutzungen ergibt sich eine charakteristische Mischung von Wohnen mit Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Geschäfts- und Büronutzungen, Dienstleistungsgewerbe, Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen oder Bed & Breakfast. Ferienwohnungen sind im gesamten Innenstadtbereich vorhanden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die festgestellte Verteilung der Nutzungen, einschließlich der Wohnnutzung anhand der gemeldeten Haushalte. Sie kennzeichnet auch bisher nicht genehmigte Ferienwohnungsangebote.

¹ https://www.heiligenhafen-touristik.de/index.php/ferienwohnungen.html#!m/1/search/list https://www.freie-termine.de/stadtgebiet.html#Belegung_2_-_4_Personen



Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Die Auswertung² zeigt folgendes Bild:

- Insgesamt sind im Innenstadtbereich derzeit 709 Haushalte vorhanden. 12 weitere Wohneinheiten an der Schmiedestraße sind in Kürze bezugsfertig.
- 156 Ferienwohnungen sind regulär angemeldet und genehmigt, weitere 38 Ferienwohnungen sind dies nicht.
- Der Anteil an Ferienwohnungen im Innenstadtbereich an den insgesamt vorhandenen Wohnungen (in Summe 903) liegt über das Gesamtgebiet betrachtet bei 21,5 %, d.h. mehr als 1/5 der Wohnungen im Innenstadtbereich stehen zur Wohnnutzung für die ortsansässige Bevölkerung bereits nicht mehr zur Verfügung.
- Bei der Auswertung nach Untergebieten reicht die Spanne des Anteils, den Ferienwohnungen an den Wohneinheiten einnehmen, von 13,0 % bis 45,3 %.
- Die im Innenstadtbereich ansässigen anderen gewerblichen Nutzungen bestehend aus Dienstleistungsangeboten, Geschäften, Büros, Einzelhandel, Schank-Speisewirtschaften, weiteren Beherbergungsbetrieben wie Hotels sowie sonstigen Gewerbenutzungen summieren sich auf 242.
- Der Anteil an Ferienwohnungen im Innenstadtbereich an den insgesamt vorhandenen gewerblichen Nutzungen (in Summe 436) erreicht über das Gesamtgebiet betrachtet 44,5 %.
- Die Nutzungsmischung von gewerblichen Nutzungen einschließlich Ferienwohnungen zu Wohnen im Innenstadtbereich liegt insgesamt bei einem Verhältnis von etwa 1:2 (0,55). Werden die Untergebiete hierzu betrachtet reicht das Verhältnis von etwa 1:5 (0,22) bis etwa 4:3 (1,30).

Die ausführliche Aufschlüsselung der Auswertung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

1.5 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet ist bislang kein Bebauungsplan aufgestellt worden. Die Zulässigkeit von Vörhaben im Gebiet ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

1.6 Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

1.6.1 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2010 ist die Stadt Heiligenhafen als Unterzentrum im ländlichen Raum definiert. Weiterhin gehört Heiligenhafen zu

² Die Betrachtung der unterschiedlichen Nutzungen erfolgt nach deren Anzahl.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Hediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

den Städten mit einem kontinuierlichen Bevölkerungswandel, auf welchen reagiert werden muss.

Der Landesentwicklungsplan führt dazu aus:

"Auf eine veränderte Wohnungsnachfrage reagieren

Mit dem demographischen Wandel werden sich Art und Umfang der Wohnungsnachfrage und der Flächenbedarf verändern. Während die Nachfrage nach Einfamilienhäusern deutlich zurückgehen wird, nimmt die Nachfrage nach neuen Wohnformen sowie generationsübergreifenden, alten- und behindertengerechten Wohnungen zu. Die Kommunen müssen sich bei der Flächenvorsorge, der Weiterentwicklung der Wohnungsbestände, der Gestaltung des Wohnumfelds und des Infrastrukturangebots auf diese Veränderungen einstellen." (S. 15 LEP)

1.6.2 Regionalplan

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II für Schleswig-Holstein Ost mit der kreisfreien Stadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein hebt die-Bedeutung der Einwohnerentwicklung hervor:

"Die Einwohnerentwicklung in den Städten und Gemeinden des Planungsraums wird von der natürlichen Entwicklung und in entscheidendem Maße von der Zuwanderung und dem kommunalen Angebot an Wohnungen und Bauflächen abhängen. Vor allem für ... die ... zentralen Orte muss es darum gehen, eine weitere Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern durch Verbesserungen beim Wohnumfeld ... sowie durch die Bereitstellung von qualitätsvollen Neubauoptionen, nicht nur im Einfamilienhausbau, zu begrenzen." (S. 8 RP)

"Der Kreis Ostholstein und die Hansestadt Lübeck gehören in Schleswig-Holstein zu den Regionen mit dem höchsten Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Bis zum Jahr 2015 wird der Alterungsprozess weiter fortschreiten und zu einer deutlichen Veränderung der Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum führen. … Die Veränderungen stellen neue Anförderungen an Wohnungsbau und Infrastruktur. Neben einer steigenden Nachfrage beispielsweise nach altengerechten Wohnungen und Pflegeeinrichtungen wird der Bedarf an Kindergartenplätzen-oder Schulen rückläufig sein." (S. 9 RP)

1.6.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die beabsichtigte Planung entwickelt sich-aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen, der das Plangebiet überwiegend als Mischbaufläche und südlich der Wendstraße als Wohnbaufläche darstellt (vgl. nachfolgende Abb.).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.08.2019

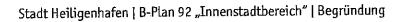
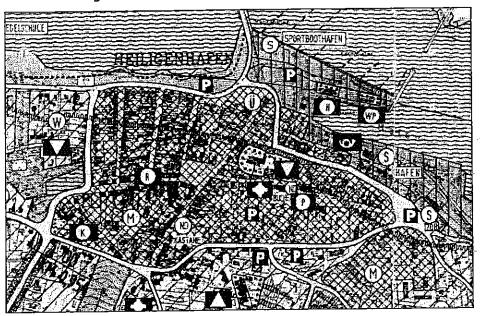


Abbildung 3: Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen



Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Hediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

2. Planinhalt und Abwägung

2.1 Planungsziele

Die Stadt Heiligenhafen verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans insbesondere das Ziel der Sicherung des Wohnbedarfs der einheimischen Bevölkerung im Innenstadtbereich. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung des vorhandenen Innenstadtbereichs, speziell in dessen Funktion als zentraler Versorgungsbereich, den dieser sowohl hinsichtlich der verbrauchernahen Versorgung mit Einzelhandels- und Dienstleistungs-Angeboten als auch mit sozialen und kulturellen Angeboten für die örtliche Bevölkerung einnimmt.

Ein wesentlicher Aspekt zur Sicherung der oben genannten Funktionen ist die Einschränkung des Neubaus von Ferienwohnungen sowie die Einschränkung weiterer Umnutzung vorhandener Gebäude zu diesem Zweck im Innenstadtbereich.

2.2 Planinhalte und Festsetzungen

2.2.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet des Innenstadtbereiches werden entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplans die Bauflächen nach der besonderen Art ihrer durch die Bestandsnutzung geprägten baulichen Nutzung als Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO und südlich der Wendstraße als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Bei den Mischgebieten werden sechs Untergebiete MI 1 bis MI 6 unterschieden, die durch die Straßenzüge Bergstraße, Schlamerstraße, Brückstraße, Marktplatz, Mühlenstraße, Schmiede- und Wendstraße, Kiekut, Hafenstraße, Weidestraße und Wilhelmplatz gebildet werden. Diese gewählte Unterteilung orientiert sich an den Untergebieten, die bereits in der zurückliegenden Genehmigungspraxis von Bauanträgen nach § 34 Bauß herangezogen wurden.

Durch textliche Festsetzung erfolgt ein Ausschluss von Ferienwohnungen in den Mischgebieten und in dem Allgemeinen Wohngebiet als bestimmte Art der baulichen Nutzung mit Hilfe der Feinsteuerungsinstrumente nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO.

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind in den festgesetzten Mischgebieten (MI) die im § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen, als bestimmte Art der nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstigen Gewerbebetriebe, nicht zulässig.

Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9-BauNVO die in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen, als bestimmte Art der nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes und der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, nicht zulässig.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Hediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

Neben einzelnen Ferienwohnungen in einem Gebäude sind damit auch Ferienhäuser als gesamt genutzte Gebäude gemeint (vgl. § 13a Satz 1 BauNVO).

Der Ausschluss von Ferienwohnungen als bestimmte Art der Nutzung erfolgt vor dem Hintergrund des im Innenstadtbereich bereits vertretenen Nutzungsanteils, gerade im Vergleich zum Dauerwohnen, und dem in den letzten Jahren erkennbaren vermehrten Interesse für die Neuetablierung von Ferienwohnungen im Plangebiet. Die Analyse zeigt, dass aufgeschlüsselt nach den Untergebieten

MI 1	49 FeWo von insg. 215 Wohnungen	22,8%
MI 2	11 FeWo von insg. 31 Wohnungen	35,5%
MI 3	46 FeWo von insg. 138 Wohnungen	33,3%
MI 4	50 FeWo von insg. 327 Wohnungen	15,3%
MI 5	3 FeWo von insg. 23 Wohnungen	13,0%
MI 6	24 FeWo von insg. 53 Wohnungen	45,3%
WA 1	11 FeWo von insg. 83 Wohnungen	13,3%

bereits ein hoher Anteil an Wohnungen im Innenstadtbereich aufgrund der Nutzung als Ferienwohnung dem Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung nicht mehr zur Verfügung steht. Besonders deutlich und kritisch ist dies im MI 6 bei dem, von 26 in jüngerer Zeit am Wilhelmplatz nach § 34 BauGB genehmigten und errichteten Wohnungen inzwischen 21 zu Ferienwohnungen umgenutzt wurden und damit in diesem Untergebiet ein Anteil von 45,3 % der Wohnungen nicht mehr dem Dauerwohnen zur Verfügung steht.

Der Ausschluss von Ferienwohnungen für den Innenstadtbereich, der sich insbesondere auf den Neubau von Ferienwohnungen sowie die Einschränkung weiterer Umnutzung vorhandener Gebäude oder Erweiterungen zu diesem Zweck bezieht, ist zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung und zur Vermeidung von Missständen erforderlich.

Im Innenstadtbereich ist eine breite Palette an unterschiedlichen Nutzungen und Angeboten der örtlichen Versorgung vorhanden. Neben Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, Freizeit- und Gesundheitseinrichtungen stehen auch Infrastruktureinrichtungen aus dem öffentlichen, kulturellen und sozialen Bereich bereit, die von der einheimischen Bevölkerung ganzjährig genutzt werden. Durch die Nutzungsmischung mit Wohnen ist der Innenstadtbereich ganzjährig belebt und stellt einen attraktiven, vielfältigen Wohn-, Arbeits- und Lebensbereich dar, der neben seiner Bedeutung für den Tourismus (Anziehungspunkt, Einkaufen, Essengehen, Bummeln, Verweilen, Unterkunft) weiterhin vor allem für die ortsansässige Bevölkerung und deren Bedürfnisse von zentraler Bedeutung ist und dafür gesichert werden soll.

Ziel ist, dass der Innenstadtbereich auch außerhalb der Saison belebt ist, wozu die Sicherung der dort vorhandenen Wohnnutzung für die ortsansässige Bevölkerung gehört, um eine ganzjährige Frequenz zu generieren. Ferienwohnungen werden hauptsächlich während der Saison genutzt und stehen außerhalb der Saison vielfach leer, was bei einem zu hohen Anteil von Ferienwohnungen im Innenstadtbereich zu einer Verödung und Unternutzung der dortigen Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Sozial- und Kulturangebote führen kann, mit nachteiligem Effekt auf dieses

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

Nutzungs- und Infrastrukturangebot. Für den Innenstadtbereich ist daher die Erhaltung einer sozial stabilen Bevölkerungsstruktur, die durch die dauerhaft dort wohnenden Menschen gebildet wird, besonders wichtig. In der Innenstadt soll daher die Wohnfunktion nicht weiter in Richtung Ferienwohnen zu Lasten von Dauerwohnen verschoben werden.

Weiterhin sind im Innenstadtbereich die kurzen Entfernungen zu den verschiedenen fußläufig erreichbaren Angeboten für die ortsansässige Bevölkerung auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels mit einer immer älter werdenden Bewohnerstruktur und einem damit einhergehend sich häufig verkleinernden Aktionsradius der älteren Menschen von Interesse, weil in diesem Zusammenhang Wohnangebote in der Nähe zu örtlichen Versorgungs- und Infrastrukturangeboten wichtig und daher zu sichern und weiterzuentwickeln sind.

Heiligenhafen hat aufgrund der Lage an der Ostsee eine lange Tradition als Stadt mit Fremdenverkehrsfunktion. Seit den 1970er Jahren konzentriert sich die Fremdenbeherbergung im Ferienpark westlich des Binnensees und auf dem Steinwarder in der "ersten Reihe" an der Ostsee auf der nördlich zur Stadt vorgelagerten Nehrung. Damit sind in der Vergangenheit bereits städtebauliche Schwerpunkte für die Fremdenbeherbergung gesetzt worden.

Für den Innenstadtbereich und die übrigen Ortsteile Heiligenhafens südlich des Binnensees und der Hafenrinne bestand und besteht ein Vorrang auf der Wohn- und-Versorgungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung. Teilweise ist eine für Badeorte typische Nutzungsmischung von Dauerwohnen und Ferienwohnen vertreten in Form von Wohngebäuden mit Nutzung zum Dauerwohnen kombiniert mit Touristenbeherbergung in Form von Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung zur Ferienvermietung.

In den vergangenen Jahren wurden – untersetzt durch einen städtebaulichen Masterplan – weitere Hotel-und Ferienhaus-/Ferienwohnungsprojekte auf dem Steinwarder und am Kommunalhafen in der "ersten Reihe" an der Ostsee realisiert, wodurch es der Stadt gelungen ist, neben dem althergebrachten ein neues zeitgemäßes Unterkunftsund Ferienangebot zu etablieren und neue Gästegruppen zu gewinnen. Dies hat auch zu einer überregional neuen Wahrnehmung der Stadt geführt.

Zurückliegende Erfahrungen zeigen, dass vor diesem Hintergrund des gestiegenen Interesses an Heiligenhafen als Tourismusdestination auch im Innenstadtbereich vorhandene Wohnungen oder Gebäude vermehrt zu Ferienobjekten umgewidmet bzw. Grundstücke mit neuen Ferienobjekten entwickelt werden, weil dies größere Ertragsmöglichkeiten bietet als eine Vermietung zum Dauerwohnen. Dies kann sich auch auf die verbliebenen Wohnungen als "Negativbeispiel" auswirken. Die Unterschiede hinsichtlich der Rendite wirken sich auch auf die aufgerufenen Grundstücks- und Gebäudepreise aus, wenn Objekte auf den Markt kommen und zum Verkauf stehen. Der Erwerb von Objekten zum Dauerwohnen wird dadurch teurer und kann mit Angeboten, die auf eine Ferienwohnungsnutzung abzielen, nicht konkurrieren.

Gleichzeitig sind mit den neuen touristischen Angeboten, bspw. den Hotels, im Zusammenhang mit den dort entstandenen Arbeitsplätzen auch zusätzliche

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

Wohnungsbedarfe entstanden, deren Befriedigung vor Ort angestrebt wird. Auch aus diesem Grund ist es erforderlich, Wohnungen zum Dauerwohnen in der Stadt zu sichern und zu entwickeln, gerade auch im Innenstadtbereich.

Die oben aufgezeigte nachteilige Entwicklung der Bodenpreise und des Entzugs von vorhandenem oder potentiellem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung im Innenstadtbereich bedarf einer städtebaulichen Steuerung, die mit den gewählten Festsetzungen erreicht wird.

Für bereits vorhandene, genehmigte Ferienwohnungen im Innenstadtbereich wird mit textlicher Festsetzung geregelt, dass gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen unzulässiger aber bis einschließlich zum 22.03.2018 genehmigter Anlagen in Form von in § 13a BauNVO aufgeführten Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Erweiterungen werden dabei nur in untergeordnetem Umfang zugelassen.

Damit wird den vorhandenen Ferienwohnungen im Innenstadtbereich Rechnung getragen. Ihnen wird eine Erneuerungsfähigkeit und in diesem Zusammenhang in geringem Umfang auch eine Neugestaltung zugebilligt. Es sichert den Bestandsschutz für die hier bestehenden, genehmigten Ferienwohnungen, die häufig seit vielen Jahren als Teil der Nutzungsmischung vorhanden und etabliert sind. Gleichzeitig wird für die bestimmte Art der Nutzung "Ferienwohnung" als Gewerbebetrieb bzw. als Berherbergungsbetrieb im Innenstadtbereich damit eine aus dem Bestand gewachsene Obergrenze im Verhältnis zu den weiteren Nutzungen insbesondere zu Dauerwohnen und anderen gewerblichen Nutzungen gesetzt, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der anderen städtebaulichen Funktionen des Innenstadtbereichs eingehalten werden soll.

2.2.2 Flächen für Stellplätze

Am Wilhelmplatz wird eine Teilfäche des MI 6 planzeichnerische als Fläche für Stellplätze festgesetzt. Damit wird festgelegt, dass in diesem Bereich keine hochbauliche Entwicklung erfolgen darf, sondern diese Flächen ausschließlich für zum Baugebiet zugeordnete ebenerdige Stellplätze genutzt werden darf.

2.2.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Bebauungsplan werden die vorhandenen-Flächen für den Gemeinbedarf entsprechend der gegebenen Nutzung festgesetzt.-Dies sind:

- Öffentliche Verwaltung, Rathaus-
- Öffentliche Verwaltung, Kurverwaltung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Heimatmuseum).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

3. Verfahren

3.1 Förmliches Verfahren

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am erfolgt.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am den geänderten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" am erfolgt.

Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

4. Durchführung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 92 "Innenstadtbereich" hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Heiligenhafen.

5. Flächenbilanz

PLANUNG Flächennutzung	Fläche in m²	Flächenanteil in % des Plangebietes
Mischgebiet MI 1	42.540	15,1 %.
Mischgebiet MI 2	6.370	2,2%
Mischgebiet MI 3	36.790	13,0 %
Mischgebiet MI 4	67.520	23,9 %
Mischgebiet MI 5	12.720	4,5 %
Mischgebiet MI 6	11.530	4,1 %
Allgemeines Wohngebiet WA	16.470	5,8%
Gemeinbedarfsflächen	11.490	4,1%
PLANUNG ausgewiesene Baugebiete	205.430	72,7 %
Plangebiet BP92	282.540	100 %

Da in dem einfachen Bebauungsplan nur die Baugebiete festgesetzt werden und bspw. keine Verkehrsflächen, addieren sich die Baugebiete zu weniger als 100 % des Plangebietes.

6. Beschluss über die Begründung

Diese Begründung zum Bebauungsplans tung Heiligenhafen am		er Sitzung der Stadtvertre-
Heiligenhafen, den	Siegel	Unterschrift (Müller)

- Bürgermeister -

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



21.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004): Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Schleswig-Holstein Ost, Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein. Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

STADT HEILIGENHAFEN (1998): Flächennutzungsplan (Neuaufstellung).

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

8. Anlage

Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation



Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich" | Begründung

21.08.2019

Anlage 1 Analyse Statistische Daten, Nutzungsanalyse nach Untergebieten

\$

15.08.2019

SWUP GmbH Landschaftsarchitektyr, Stadtplanung und Mediation

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Pian 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statistische Daten

B-Plan	Bau- gebiet	92/MI1	92/MI1	92/MI1	92/MI1	92/MI1	92/MI1	92/MI1		92/MI2	92/MI2	92/MI2		92/MI3	92/MI3	92/MI3	92/MI3	92/MI3	
Gewerbe zu Wohnen	7+60-00 2 Z	0,25			06'0	0,78		0,73	0,40	1,00	1,86	0,50	1,10	1,13	1,16	0,63	1,14	0,09	0,84
Summe Gewerbe		'	0	11	14	9	2	9	57	ίΩ	7	L	13		23	¥Λ	4	1000	4
	sonstige ng Gewerbe			1	1			1	2				0	<u>-</u>	1	-	2	1	.
Nutzungen	Schank-Beher- Speise-bergung witschaft ohne			1		1			7		1	_	F 43		4				7
ewerbl. Nutz	Einzel- Schank- handel Speise- witschaft	- 2	-	4			1	1	# ***	. ←	m		7	· -	6	M	-		7
	Dienstl./ Geschäft/ Bliro	7		22	10	2	1	4	53	m		1			00	2	-		7
Anteil andere	nur gemeldet e	29,3		0,0	12,9	25,0	4 75,0		5 22,8	5 0,0	14 50,0	2 33,3	1 35,5	34 52,9	46 32,6	8 0,0	26 46,2	24 4,2	33,3
Summe Einheiten	ANNA ANTANA	27		11	9 70	3 12	3	5 20	4.9	.0	14	4 12		.3	15	0	12	1 2	46 138
Summe FeWo									9	: 			0	· .					0
lo FeWo		- 00	-	 -		 			8				0		-		<u> </u> -	<u> </u>	0
Wo FeWo	9.6		1	<u> </u>	22	2	2	_	2		1	1	2		2				2
FeWo		10	-	0	4	-	, (-1	'n	22	_ 0	9	3	6.0	. 8	13	0	12		77
- ME	βau	59	4	11	61	6	1	15	٩		7	000	20	. 16	31	8	14	23	92
Haus- halte		, c		-			_		166			-			-	<u> </u>		\perp	
	(ggf, mit Hausnummein)	92_MI1	Am Strande 10-15	raße 2-20, gerade	یه ا	Lauritz-Maßmann-Str. 2-30, gerade	9	Schlamerstraße 1-27, ungerade	FM1	B-Plan 92_M12 Am Strande 4-7a, 8a-8b			E-MIZ	B-Plan 92_MI3 Am Subrennohl	raße 1-47, ungerade		nstraße 2-36, gerade	1.4	E MI3
Straße	(ggf, mit	B-Plan 92_M11	Am Strang	Bergstraße	Fischerstraße	Jauntz-M	Markt 6	Schlamer	SUMME MI	B-Plan 92_h Am Strande	Brückstraße	Schlame	SUMME MIZ	B-Plan 92_MI3 Am Subrennobl	Bergstraße	Mark	Mühlenstraße	Schmied	SUMME MI3



15.08.2019

SWUP GmbH Landschaffsarchitektur, Stadtplanung und Mediation

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Pian 71 | Analyse Statistische Daten

	Haus-	147	Eatify.	OR.	Felilio	, Ma	Summe Fotto	Summe	Anteil Fawo in %	or of or	newerh	Netzina			Summe Gewerbe	Gewerbe zu Wohnen	B-Plan
(ggr. mt Haushummern)		Tayta	 .01	micht gemeldet	a #	als Gewerbe micht gemeldet		zum Wohnen Gesamt		4 >			Beher: sonstige bergung Gewerbe ohne FeWo			Verhältnis (Gewerbe ejnschl. FeWo)	Bau- gebiet
7	;			•			7	ć							c	1 97	7447
``		<u> </u>	2	٥	1		T.	7.7	50,0			Τ				1,2,	47W/26
Hafenstraße 1-3, ungerade	0		0				0	0							~		
Hafenstraße 2-16, gerade (0.6)	33		7				7	37	10,8	3	2	1			9	0,30	
Kiekut	÷		1				T	7	25,0	1	2				M	1,33	92/MI4
Kirchenstraße	2		2				2	7	20,0		. 1				1	1,50	92/MI4
Markt 14-18	_		0	-			0	7	0'0	-2	3				88	1,14	92/MI4
Mühlenstraße 1-39, ungerade	64		-	m			7.5	44	9,1	2	2	3			10	0,28	92/MI4
Mühlentor	89		2	-			2	10	20,0						0	0,25	92/MI4
Thuiboden (ohne 60)	66	ŀ	18		-4		19	118		53	16	3	2	1	51	0,70	92/MI4
Wendstr. 1-41, ungerade (o. 39)	72		9				9	78		4	. 1			1	6	0,17	92/MI4
Withelmplatz 1a	2	<u> </u>	F				1	3	33,3						0	0,50	92/MI4
SUMME MI4	27.7		07	6	1	0	50	327	15,3	6 7	35		7	2	96	0,49	
B-Plan 92_MI5				_	Ī						•			-	ĸ	1 67	09 /MTE
-i	7	1	<u></u>	+			⊃ *	٠ •	0,0	ſ		1 -		0	7 7	1 08	_1_
I`	73-	<u> </u>	→ ¬	1			0 6							-	-	1.75	
Wentstraße 1-b	4	_ -	7	7				1		·						50 F. 10 11 11	ᆚᆫ
SUMME MIS	20		.	2	0	0	3	23	13,0		20		0	N	2	7,30	
B-Plan 92_MIG	ŕ.							15	0,0	N					m	0,20	 92/MI6
1	13	<u> </u> 	2.7		2	rel	2							-	0	1,62	92/MI6
	17	<u> </u>	0				0		0,0			:			0	00'0	92/MI6
SUMMEMI6	53		21	0	2	1	54	8		7	0		0	5	E	0,83	
						100 May 2017	452 4 6 500 M						2.00			The second second	

SWUP GmbH Landschaftsarchifektur, Stadiplanung und Mediation



15.08.2019

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statistische Daten

B-Plan 68													-		-
Brückstraße 1-7, ungerade	0		.0			0	0		2	1	1		. 4		68/50
3rückstraße 9-11, ungerade	10		0		-	0	10	0,0		2		[2	0,20	68_1/MI

_														
BPlan 71												,	-	
Am Strande 7b	0	0			0	0		-	1			1	7.1	1/50
Schlamerstraße 2a, 2b	0	0.			O	0				-		0	7.1	71_1/50
Markt 7-13	10	٥	-	-	0	10	0,0	3	9	2		11	1,10 71	1/MK
Am Strande 8	2	0			0	5	0,0	1			-	,—1 .	0,50 71_1/M	1/MI



15.08.2019

SWUP GmbH Landschaftsarchitektur, Statigilanung und Mediation

中国人员,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候,他们的时候

Stadt Heiligenhafen | B-Plan 92 "Innenstadtbereich", 1. Änd. B-Plan 68, 1. Änd. B-Plan 71 | Analyse Statistische Daten

B-Plan Bau- gebiet:	
Summe Gewerbe zu Gewerbe Wohmen Verhältnis (Gewerbe einschi. FeWo)	0,55
Summe Gewerbe	242
0.0	13
Vutzungen Schank- Beher- Speise: bergung Mitschaft öhne FeWo	23
Summe Anteit gewerbl. Nutzungen FeWo in % anderer gewerbl. Nutzungen zum nur Dienstl./ Einzel- Schank- Beher- sonstig Wohnen gemeldet Geschäft/ handel Speise- bergung Gewerb Gesamt e Büro wirtschaft ohne	78
gewerb Finzel- V/handel	ឺ - ដ
% andere Dienstl. et Geschäft Büro	
Anteil n Fewo'in nur gemelde	903 21,5
Summe Einheiten zum Wohnen Gesamt	-4
	- 19
FeWo als Gewerbe micht gemeldet	
FeWo als Gewerbe gemeldet	1
FeWo micht gemeldet	H
rewo gemeidet	145
WE 1m Bau	15
Haus- haite	709
e mit Hausnummern)	둫
Straße (ggf. mit.Hau	SUMME GESA

